

TENNIS CLUB EVILARD

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I.	Name – Sitz – Ziel - Dauer	2
II.	Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut	2
III.	Mitgliedschaften	2
IV.	Cluborgane	4
V.	Finanzen des Clubs	6
VI.	Auflösung des Clubs	6

I. Name – Sitz – Ziel - Dauer

- Art. 1 Unter dem Namen TENNIS CLUB EVILARD (nachfolgend TCE genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Evilard. Seine Dauer ist unbestimmt.
- Art. 2 Der TCE bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports, sowie den Wettkampfbetrieb, für alle Alters- und Niveaustufen.
- Art. 3 Der TCE ist Mitglied von SwissTennis und dem Regionalverband Biel/Seeland Tennis. Die Statuten und Reglemente vom internationalen Tennisverband (ITF), von SwissTennis, von den zuständigen Organen und Kommissionen, sowie vom Regionalverband Biel/Seeland Tennis sind für den TCE und dessen Mitglieder verbindlich.
Die Mitglieder des TCE anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

II. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- Art. 1 Der TCE setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der TCE verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis, indem der Vorstand und die Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und offen kommunizieren. Der TCE und seine Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der TCE verbreitet diese Prinzipien in seinem gesamten Wirkungsbe-
reich.
- Art. 2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik- Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung ge-
mäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- Art. 3 Die Clubmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vor-
schriften der übergeordneten Verbände (ITF, Swiss Tennis, RV Biel/Seeland Tennis) sowie den Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- Art. 4 Der TCE verpflichtet sich, Informationen und Meldewege zu Swiss Sport Integrity auf seiner Web-
site zu veröffentlichen und sich politisch und konfessionell neutral zu verhalten.

III. Mitgliedschaften

- Art. 1 Arten der Mitgliedschaft:
Mitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- Art. 2 Kategorien:
Der TCE besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Familienmitgliedschaft
 - Paarmitgliedschaft
 - Studierende oder Lernende
 - Schüler A
 - Schüler B
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, ab dem Ende des Jahres, in dem sie 18. Jahre alt werden. Ein Aktivmitglied hat ein Stimmrecht.

Familienmitgliedschaft

Eine Familienmitgliedschaft gilt für natürliche Personen, welche sich als Familie (Eltern mit deren Kindern) anmelden. Die Familienmitglieder müssen im gleichen Haushalt leben und die Kinder können nur bis zum Abschluss der Pflichtschulzeit oder maximal bis zum 18. Lebensjahr in die Familienmitgliedschaft einbezogen werden. Die Eltern und allfällige Studierende oder Lernende Kinder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht. Jüngere Kinder im obligatorischen Schulalter besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Paarmitgliedschaft

Als Paarmitglied gelten zwei natürliche und erwachsene Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

Studierende oder Lernende

Studierende oder Lernende sind Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen, sofern sie eine gültige Studien- oder Ausbildungsbestätigung vorweisen können. Sie verfügen über die gleichen statutarischen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, einschliesslich Stimm- und Wahlrecht, entrichten jedoch einen reduzierten Jahresbeitrag.

Schüler A

Als Schüler A gelten Kinder und Jugendliche im obligatorischen Schulalter. Sie haben die gleichen statutarischen Pflichten wie Aktivmitglieder und Zugang zu den Tennisplätzen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

Schüler B

Als Schüler B gelten Kinder und Jugendliche im obligatorischen Schulalter. Sie haben die gleichen statutarischen Pflichten wie Aktivmitglieder, verfügen jedoch ausschliesslich über Zugang zur Trainingswand. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden.

Ein Passivmitglied, das wieder Aktivmitglied werden möchte, unterliegt den Bestimmungen der Aktivmitgliedschaft. Passivmitglieder haben weder Spiel- noch Stimmrecht und entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern:

Der Eintritt in den Verein kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen hierzu die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person.

Der Verein kann aus Kapazitäts- oder sonstigen Gründen die Aufnahme neuer Mitglieder beschränken. Ehemalige Aktivmitglieder, die vorübergehend als Passivmitglieder geführt wurden und wieder in den Verein eintreten möchten, haben Vorrang gegenüber Neumitgliedern. In zweiter Linie erhalten in der Gemeinde wohnhafte Bewerber den Vorrang vor Bewerbern von ausserhalb.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

- Art. 5 Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein oder eine Mitgliedschaftsänderung ist mit schriftlicher Erklärung und **vor dem 31. Januar** an den Vorstand zu melden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet und wird nur in Ausnahmefällen zurückerstattet.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCE zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCE nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung beschlossen werden. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, einem Mitglied den Zugang zu den Tennisplätzen bis zur nächsten Generalversammlung vorläufig zu verweigern. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tage nach dem Ausschluss durch die GV das Rekursrecht, schriftlich an den Vorstand und zu Händen der GV, zu. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

IV. Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung:

- Art. 1 Das oberste Organ des TCE ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage im Voraus zugestellt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder, gemäss Art. 16, sind antragsberechtigt und können Anträge zur Generalversammlung einreichen. Diese Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

- Art. 2 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Sie wählt jährlich:

1. Das Präsidium (1 oder 2 Personen – bei 2 Personen im CO-Präsidium)
2. Mindestens 4 Vorstandsmitglieder
3. Zwei Rechnungsrevisoren und idealerweise einen Stellvertreter

b) Sie entscheidet über:

1. Die Geschäftsführung des Clubs
2. Die Jahresrechnung und den Revisorenbericht
3. Das Budget
4. Die Mitgliederbeiträge
5. Alle weiteren Traktanden

Für Beschlüsse gemäss a und b gilt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

c) Sie beschliesst über:

1. Statutenänderungen
2. Den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
3. Die Auflösung des Vereins

Diese Beschlüsse erfordern einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 3 Kann der Club grössere Investitionen (z.B. Kauf von Grundstücken, Erweiterungen) nicht aus eigenen Mitteln finanzieren, entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme eines Darlehens oder die Erhebung eines Sonderbeitrags. Ebenso entscheidet die Generalversammlung über die Modalitäten der Massnahmen.

Art. 4 Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Aktivmitglieder, Familienmitglieder (>18. Lebensjahr), Paarmitglieder, Ehrenmitglieder, Studierenden und Lernenden.
Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

Vorstand:

Art. 5 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme vom Präsidium werden die übrigen Funktionen intern verteilt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand eine Stellvertretung ernannt werden. Bei Ersatzwahl unter der Amtszeit tritt das Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Vorgängers. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll idealerweise 12 Jahre nicht überschreiten.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die Geschlechterquote richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der Geschlechter unter den Aktivmitgliedern und soll idealerweise für jedes Geschlecht mind. ein Drittel betragen.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses, so informiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheid in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so informiert dieses den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf, entscheidet der Vorstand ohne dessen Beteiligung.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten oder annehmen, die im Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen oder diesen Eindruck erwecken und einen höheren als symbolischen Wert haben.

Aktuell werden die Vorstandsmitglieder nicht entschädigt, sind aber vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

Art. 6 Sitzungen werden vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Der Verein verpflichtet sich zu Transparenz im Sinne von Good Governance: Wichtige Beschlüsse und Beschlussprotokolle werden den Mitgliedern zugänglich gemacht, beispielsweise über die Vereinswebsite.

Art. 7 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über Aufnahmegesuche, Spielbetrieb, Reglemente und Disziplinarmassnahmen.

Der Vorstand erlässt Reglemente und kann diverse Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Weiter kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung und unter Beachtung des Arbeitsrechtes anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresbericht und das Budget vor.
Die Unterschrift des Präsidiums oder des Vize-Präsidiums zusammen mit derjenigen des Sekretärs oder Kassiers verpflichtet den Club rechtsgültig gegenüber Dritten.

Rechnungsrevisoren:

- Art. 8 Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

V. Finanzen des Clubs

- Art. 1 Die finanziellen Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:
- 1) Mitgliederbeiträge
 - 2) Sponsoring und Spenden
 - 3) Beiträgen von Sportfonds, Jugend+Sport etc.
 - 4) Einnahmen aus Veranstaltungen und/oder Turnieren
 - 5) Kursgebühren
 - 6) Platzvermietungen
 - 7) Zinserträge
 - 8) Allfällige Sonderbeiträge
- Art. 2 Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Neumitglieder, die nach Rechnungsstellung aufgenommen werden, bezahlen ihren Beitrag innert 30 Tagen nach Aufnahmebestätigung.
- Art. 3 Der TCE ist Mitglied von Swiss Tennis und den entsprechenden Regionalverbänden. Er entrichtet die vorgeschriebenen Verbandsabgaben.

VI. Auflösung des Clubs

- Art. 1 Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 2 Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.
- Art. 3 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 19.02.2026, mit Rückwirkung auf den 01.01.2026, genehmigt und ersetzen jene vom 15. März 2016, 21. November 2009 sowie die Änderung von Artikel 13 vom 30. November 2013.

Evilard, 01.01.2026

Im Namen vom TENNIS CLUB EVILARD



CO-Präsidentin
Barbara Heiland



CO-Präsident
Patrick Lécho



Sekretärin
Sarah Stähli

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Statuten massgebend und verbindlich. Diese französische Übersetzung dient lediglich als Information.